

**Gemeinde Großwallstadt**  
**Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 4. Juli 2023



Bearbeitung:

Leon Dietewich (B. Sc.)  
Oliver Schaaf  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand .....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Vorhaben .....	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte .....	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur .....	8
<b>3</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>9</b>
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	9
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	10
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden .....</b>	<b>11</b>
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung .....	11
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>13</b>
5.1.	Avifauna .....	13
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	14
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten .....	15
5.2.	Fledermäuse .....	19
5.3.	Säugetiere (ohne Fledermäuse) .....	21
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht .....</b>	<b>22</b>
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung .....	22
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	22
6.3.	Kompensationsmaßnahmen .....	22
6.4.	Empfohlene Maßnahmen .....	23
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	24
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>26</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* .....	10
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds .....	11
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2023).....	13
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	15
Tabelle 5: Im Wirkraum potenziell vorkommende Fledermausarten.....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Süden von Großwallstadt (Quelle: BayernAtlas, abgerufen am 22.06.2023). .....	6
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu FFH-Gebieten (rot schraffiert), Naturschutzgebieten (magenta schraffiert), Landschaftsschutzgebieten (grüne Punkte) und Naturparks (orange schraffiert). Quelle: Geoportal Bayern, Abfrage vom 13.06.2023 .....	7
Abbildung 3: Blick in den Obstbaumbestand im Nordosten des Geltungsbereichs (IBU, April 2023) .....	8
Abbildung 4: Im Geltungsbereich sind zwei Baumhöhlen in Obstbäumen zu finden. Linkes Foto Höhle 1, rechtes Foto Höhle 2 in der Vogelkarte im Anhang (IBU, April 2023) .....	8
Abbildung 4: Steinkauz, aufgenommen in einem Obstbaum östlich außerhalb des Geltungsbereichs. ....	18

## Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

1) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Droht durch den Vollzug des Bebauungsplans ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können Handlungen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von dem jeweils einschlägigen Verbot freigestellt werden. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG normierte Verbot (Zerstörung und Beschädigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen kann, z. B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Gemeinde Großwallstadt betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“. Der Bebauungsplan umfasst die landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Ortslage, westlich des Mains. Von der Planung sind die Flurstücke 2114 tlw., 2115/1, 2117 - 2121, 2122 tlw., 2122/1, 2123 - 2132, 2125/2 betroffen.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Gewerbefläche mit Einzelhandel sowie einzelne Wohnbebauungen. Östlich wird das Plangebiet durch die Straße „Am Frohhallenweg“ begrenzt, im Westen durch die MIL38. Im Süden grenzt das Gebiet an ackerbaulich genutzte Flächen und das Gelände des Weinguts Scherer. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine Fläche von rd. 2,5 ha. Die Erschließung erfolgt von Norden über die Straße „Am Südkreisel“.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Auf dem Flurstück 2129 befindet sich im östlichen Teil ein Brunnen. Westlich angrenzend daran wächst ein gut ausgebildeter, wenn auch schlecht gepflegter Streuobstbestand. Auch im Süden des Geltungsbereichs ist eine Streuobstreihe zu finden. Östlich davon befindet sich die Wendelinuskapelle, die ebenfalls Teil des Geltungsbereiches ist.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Süden von Großwallstadt (Quelle: BayernAtlas, abgerufen am 22.06.2023).

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ in einer Entfernung von rd. 1 km. Am östlichen Mainufer nordöstlich vom Plangebiet erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“. Das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ beginnt rund 500 m südwestlich des Plangebiets jenseits der Bundesstraße. Dieses überschneidet sich mit dem Naturpark „Bayerischer Odenwald“.

Eine funktionale Beziehung zum Plangebiet und damit mögliche Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgebiete sind nicht erkennbar, da sie durch landschaftliche Barrieren (Fluss bzw. vierspurige Bundesstraße) voneinander getrennt sind und sich zudem die Biotopstrukturen stark unterscheiden.

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Eingriffsbereiches befindet sich sowohl ein mehrreihiger als auch ein einreihiger Obstbaumbestand. Streuobstbestände sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 Nr. 6 Bayr. NatSchG gesetzlich geschützte Biotope, wenn sie eine Mindestfläche von 2.500 m<sup>2</sup> umfassen und mindestens 50 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude aufweisen. Da der Obstbaumbestand im Norden nur rd. 1.700 m<sup>2</sup> und die Obstbaumreihe im Süden nur rd. 500 m<sup>2</sup> umfassen, ist mit der vorliegenden Planung nicht von einer Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops auszugehen.



**Abbildung 2:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu FFH-Gebieten (rot schraffiert), Naturschutzgebieten (magenta schraffiert), Landschaftsschutzgebieten (grüne Punkte) und Naturparks (orange schraffiert). Quelle: Geoportal Bayern, Abfrage vom 13.06.2023

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet zeichnet sich vor allem durch die intensiv genutzten Ackerflächen und die Obstbaumbestände aus. Für die ausführliche Beschreibung der Vegetation und Biotopstruktur sei an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen. Für die Tierwelt vor Ort haben die Ackerflächen eine Funktion als Nahrungshabitat. Die alten Obstbäume mit ihren Höhlen weisen dagegen ein hohes Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse auf.



**Abbildung 3:** Blick in den Obstbaumbestand im Nordosten des Geltungsbereichs (IBU, April 2023)



**Abbildung 4:** Im Geltungsbereich sind zwei Baumhöhlen in Obstbäumen zu finden. Linkes Foto: Höhle 1, rechtes Foto: Höhle 2 in der Vogelkarte im Anhang (IBU, April 2023)

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist daher nicht zu rechnen.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Lediglich ein Haufen dünnerer Äste vom letzten Pflegeschnitt ist innerhalb des Obstbaumbestandes im Norden zu finden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotop: Es sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Die Obstbäume innerhalb des Plangebiets sind nach Bayerischem Naturschutzgesetz nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen.

### 3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Die Böden der Agrarlandschaft bei Großwallstadt bieten grundsätzlich dem streng geschützten Feldhamster einen Lebensraum. Um eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen, wurden die Ackerflächen im Gebiet auf Fallröhren untersucht. Für ein Vorkommen anderer streng geschützten Säugetiere im Plangebiet gibt es dagegen keinen Hinweis. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann auch ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Obstbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Siedlungs-, Parkplatz- und Gewerbeflächen im Umfeld haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2023 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Siedlungsrand, Baumreihen) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teils wegfallen, dafür werden andere neu geschaffen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge somit nur temporär. Geeignete Strukturen für Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf Grundlage der Baumhöhlenkartierung kann die Betroffenheit potentieller Sommerquartiere ermittelt werden. Da durch Untersuchungen kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dieser Artengruppe zu erwarten ist, wird auf diese verzichtet. Vielmehr werden anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und vorliegender Datensätze umfassende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan formuliert.

**Tabelle 1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

\* Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem standardisierten Vorgehen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (LFU 2020). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2023 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zur Avifauna und dem Feldhamster im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
04.03.2023	19:00	21:00	2	bewölkt	SW, 2	Steinkauzbegehung	Dr. Theresa Rühl Oliver Schaaf
20.04.2023	10:00	12:00	7	bewölkt, heiter	O, 3	Brutvogelkartierung	Leon Dietewich (B.Sc.)
21.04.2023	20:00	22:00	14	klar	SW, 2	Steinkauzbegehung Baumhöhlenkartierung	Dr. Theresa Rühl Oliver Schaaf
05.05.2023	10:00	11:30	20	sonnig	W, 2	Brutvogelkartierung Feldhamsterkontrolle	Leon Dietewich (B.Sc.)
22.05.2023	09:30	13:00	19	sonnig	windstill	Brutvogelkartierung Feldhamsterkontrolle	Leon Dietewich (B.Sc.)

### 4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit rd. 9 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1,5 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei zzgl. zwei Abendterminen angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren.

Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Sübeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 29 Vogelarten nachgewiesen, wovon acht Arten reine Nahrungsgäste sind. Die übrigen 21 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Ackerflächen im Osten und Süden sowie die Ausläufer des Wohngebiets im Norden (s. auch Karte „Brutvogelkartierung“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Innerhalb des nördlichen Obstbaumbestands im Plangebiet besteht Brutverdacht für den Bluthänfling und den Stieglitz. An einem Bestandsgebäude nördlich des PG wurden Brutplätze vom Haussperling lokalisiert und auch die Brutstätte des Steinkauzes konnte für die alte Obstbaumreihe nordöstlich des Plangebiets festgestellt werden. Die umliegenden Ackerflächen wurden von Graugänsen, Kormoran, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe sowie dem Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt. Für die Wacholderdrossel und den Gartenrotschwanz besteht ein Brutzeitnachweis in Gehölzen östlich des Plangebiets. Der Grünspecht wurde einmalig in der Obstbaumreihe südöstlich des Plangebiets als Nahrungsgast beobachtet.

Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Außerdem ist der Verlust potenzieller Quartiermöglichkeiten durch das Installieren von Nistkästen zu kompensieren (K 01).

**Tabelle 3:** Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2023)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ BY
		EG	UG	St	§	BY	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	b	B	*	*	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	N	b	B	*	*	g
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	*	*	g
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	b	B	3	3	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bz	-	b	B	V	*	g
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	b	B	*	*	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	Bz	b	B	3	*	u
Graugans	<i>Anser anser</i>	N	N	b	B	*	*	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	b	s	B	*	*	u
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bz	b	b	B	*	*	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	b	B	V	*	u
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	g
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	N	N	b	B	*	*	g
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	N	b	B	V	*	u
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	*	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	u
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bz	b	b	B	*	*	g
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N	N	b	B	-	-	GF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	*	*	g
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	u

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	b	B	*	*	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	B	b	B	*	V	g
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	b	s	A	3	V	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	V	*	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	N	s	A	*	*	g
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	Bz	b	B	*	*	g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	*	*	g
<b>Legende:</b>								
<b>Vorkommen (St)</b> (nach SÜDBECK ET AL.)	<b>Rote Liste:</b>	<b>Artenschutz:</b>			<b>Erhaltungszustand in Bayern (EHZ):</b>			
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne LFU (2020) D: Deutschland (2020) BY: Bayern (2016) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97			g	günstig		
					u	ungünstig bis unzureichend		
					s	unzureichend bis schlecht		
					GF	Gefangenschaftsflüchtling		
					Aufnahme: Leon Dietewich (B. Sc.)			

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

**Tabelle 4:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Graugans	<i>Anser anser</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
<b>Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereiches</b>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Rodungsmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (K 01) in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach der Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bayern ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen (LFU 2020, S. 10). Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Bayern (2016) geführt werden
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Stieglitz, Haussperling, und Steinkauz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht.

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kormoran, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen südlich und östlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die reinen Nahrungsgäste daher ausgeschlossen werden.

Stieglitz und Bluthänfling

Innerhalb des Plangebiets besteht für Stieglitz und Bluthänfling ein Brutverdacht innerhalb des nördlichen Obstbaumbestandes.

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitats können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Die beiden Arten werden in der Roten Liste Bayerns mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V01). Potenzielle Bruthabitats sind in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden, so dass die beiden betroffenen Brutpaare kurzfristig ausweichen können (keine CEF-Maßnahme notwendig). Um den Verlust des Obstbaumbestandes im Plangebiet zu kompensieren (Brut- und Nahrungshabitats), gilt es im Plangebiet oder dessen Umfeld eine Strauch-/Baumhecke anzulegen (K 02).

<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitats sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitats in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten: im Umfeld sind ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist, dennoch wird zur langfristigen Kompensation des Verlusts eine Hecke im Plangebiet neu angelegt (K02).						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V 01)						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten: im Umfeld sind ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist, dennoch wird zur langfristigen Kompensation des Verlusts eine Hecke im Plangebiet neu angelegt (K 02).						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V 01)						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

Hausperling

Der Brutverdacht für den Hausperling wurde im nördlich an das Plangebiet grenzende Wohngebiet verortet. Der Hausperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Hausperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Hausperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Hausperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten.

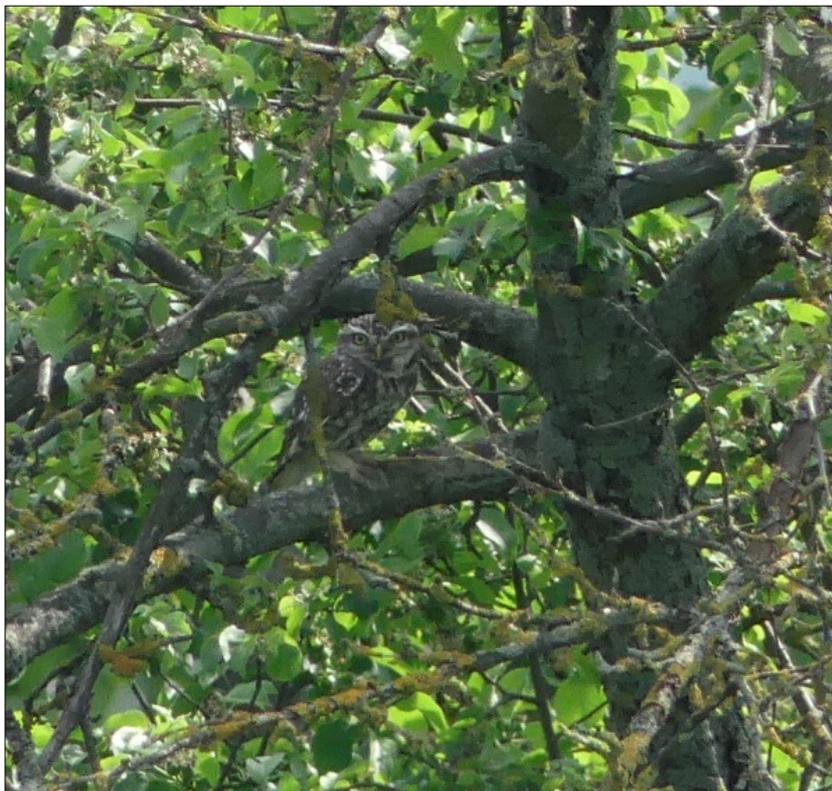
Durch die Umsetzung der Planung geht die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art nicht verloren. Auch eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate ist nicht zu befürchten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den Hausperling ausgeschlossen werden.

<b>Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge auch der landwirtschaftlichen Intensivierung.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			

<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

### Steinkauz

Das nachgewiesene Bruthabitat des Steinkauzes befindet sich mehr als 100 m entfernt zum Eingriffsbereich in einer nordöstlich des Plangebiets liegenden Baumreihe mit stark abgängigen Bäumen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist sicher auszuschließen. Zusätzliche Störungen, die über das vorhandene Maß am Siedlungsrand hinaus gehen sind nicht zu erwarten. Die Störungsanfälligkeit dieser Art ist als Kulturerfolger vergleichsweise gering; Steinkäuze jagen in der Dämmerung und nachts und besuchen dann auch geeignete Gärten in Siedlungsrandlage. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die an das Bruthabitat angrenzenden Freiflächen von dem Eingriff nicht betroffen sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den Steinkauz ausgeschlossen werden.



**Abbildung 5:** Steinkauz, aufgenommen in einem Obstbaum östlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Steinkauz besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften, in Hessen und Unterfranken größere Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Bäumen und einer lichten, eher niedrigen Grünlandvegetation, die ihm die Jagd auf Mäuse und Insekten erleichtert. Das Verbrachen von Obstwiesen führt zur Aufgabe der Nistplätze, und die zunehmende Intensivierung der Grünlandnutzung außerhalb der Obstwiesen nimmt ihm Nahrungshabitat.				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

## 5.2. Fledermäuse

Die vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung (ASK) umfassen für den Landschaftsraum um Großwallstadt Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus (nicht auf Artniveau bestimmt), Braunem Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransen- und Zwergfledermaus. Die meisten dieser Arten jagen innerhalb des Waldes oder an Waldrändern. Folgerichtig konzentrieren sich deren Nachweise auf die gehölzdominierte Landschaft südlich der Anschlussstelle an die B 469 „Großwallstadt-Süd“. Als im freien Luftraum jagende Art konnte der Große Abendsegler auch im Offenland beobachtet werden (hier im Bereich der Seen nördlich Großwallstadt). Die für die Ortslage Kleinwallstadt notierte Zwergfledermaus ist nahezu flächendeckend verbreitet und hinsichtlich ihres Lebensraums sehr flexibel.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

**Tabelle 5:** Im Wirkraum potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ
			RLD	RLB	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	n	G		U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	n	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	p	V	-	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	n	V	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	-	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	n	2	2	U1

**Legende:**

Vorkommen (St):	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ):
p: potenziell mit Wochenstubenquartieren oder in der Umgebung vorkommend n: potenziell jagend vorkommend	D: Deutschland (2009) By: Bayern (2017) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste G: Gefährdung anzunehmen	kontinental-biografische Region Bayerns  FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht

Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage ist von reproduktionsfähigen Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Plangebiet und dessen Umgebung auszugehen, d.h. vom Vorkommen von Wochenstubenquartieren beispielsweise in Nistkästen, Baumhöhlen oder hinter Verkleidungen an Häusern und Schuppen am Ortsrand. Weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen sind darüber hinaus Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Beide Arten finden im direkt betroffenen Plangebiet nur in den beiden dokumentierten Höhlen innerhalb des Obstbaumbestandes geeigneten Strukturen für Quartiere. Da die Höhlen keine Spuren einer aktuellen Nutzung aufweisen (Urinspuren), ist lediglich von einem Quartierpotenzial auszugehen. Eine direkte Betroffenheit von tradierten Wochenstubenquartieren ist auszuschließen. Zur Kompensation dieser potentiellen Quartiere sind dennoch 6 Fledermauskästen im Plangebiet oder dessen Umgebung zu installieren (**K 01**). Sollten die Bäume innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende November) gefällt werden, so sind sie vor Fällung durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren (**V 02**). Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse auszuschließen.

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) und Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
<p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.</p> <p>Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> teilt ihre bevorzugten Lebensräume meist mit der Zwergfledermaus, bevorzugt aber siedlungsferne, gehölzreiche Offenlandbereiche, ausgedehnte Gartengebiete, Parks und Waldränder. Sie ist anpassungsfähig, aber nicht ganz so häufig wie die Zwergfledermaus. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, alten Gewölbekellern und Stollen.</p>				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			

<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten: es gibt zahlreiche Quartierstrukturen im Umfeld zum Plangebiet, zur Kompensation der beiden potentiellen Quartiere werden insgesamt 6 künstliche Quartiere im Plangebiet und dessen Umgebung installiert (K 01)						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Baumkontrolle (V 02)						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

Jugend sind im Plangebiet neben diesen beiden Arten auch der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), eventuell auch die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) zu erwarten. Deren Quartiere befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit aber weit außerhalb der direkt betroffenen Gehölze, da hier keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind (Abendsegler)<sup>2</sup> bzw. Verstecke in Gebäuden genutzt werden (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Große Mausohr).

### 5.3. Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Böden der Agrarlandschaft bei Großwallstadt bieten grundsätzlich dem streng geschützten Feldhamster einen Lebensraum. Um eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen, wurden die Ackerflächen im Gebiet auf Fallröhren untersucht. Hierbei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet gefunden. Eine Betroffenheit ist somit auszuschließen.

Auch für ein Vorkommen anderer streng geschützten Säugetiere im Plangebiet gibt es keinen Hinweis. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

<sup>2)</sup> Die teilweise in den Geltungsbereich einbezogenen Obstbaumreihen weisen zwar zwei Höhlen auf, doch sind die Bäume zu niedrig, um vom Großen Abendsegler als regelmäßige Quartiere angenommen zu werden. Die Art lebt meist in Spechthöhlen hochwüchsiger Laubbäume und ihre Wochenstuben befinden sich in der Regel in Wäldern.

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
<b>V 02</b>	<b>Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn</b> Sollten Baumfällarbeiten innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Ende November) erfolgen, sind die Bäume vor Fällung durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist ein Gutachterbüro zu verständigen oder das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
<b>V 03</b>	<b>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</b> Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Igel, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.

### 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig.

### 6.3. Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

<b>K 01</b>	<b>Installation von Nistkästen</b> Zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere in dem ursprünglichen Gehölzbewuchs sind an geeigneten Standorten im Plangebiet insgesamt 6 Nistkästen für Höhlenbrüter und 6 Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.
<b>K 02</b>	<b>Strauch-/Baumhecke für Finkenvögel (Stieglitz und Bluthänfling) mit natürlichen Säumen</b> Zur Kompensation des Verlusts der Brutstätten von wertgebenden Freibrütern (hier Stieglitz und Bluthänfling) ist eine Pflanzung einer Strauch-Baumhecke mit einer Breite von mind. 5 m und einer Länge von rd. 100 m im räumlichen Zusammenhang vorzusehen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft (Liste bevorzugter Arten s.u.). Die randlichen Säume der Hecke sind als Nahrungsressource als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen. Für den Saum kann z. B. von Rieger-Hofmann die Mischung „Wärmeliebender Saum“ mit Extra-Beimischung von Wilder Karde ( <i>Dipsacus fullonum</i> ), Kratzdistel ( <i>Cirsium vulgare</i> ), Große Klette ( <i>Arctium lappa</i> ), Wiesen-Sauerampfer ( <i>Rumex acetosa</i> ) und Beifuß ( <i>Artemisia vulgaris</i> ) verwendet werden. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben.

<p>Artenliste für eine heimische Baumhecke unter Verwendung folgender Arten</p> <p>Sträucher für die Mantelzonen der Hecke: (Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150)</p> <p>Faulbaum* - Frangula alnus  Europ. Pfaffenhütchen* - Euonymus europaeus  Heckenkirsche, Rote* - Lonicera xylosteum  Hundsrose* - Rosa canina  Kreuzdorn* - Rhamnus cathartica  Liguster - Ligustrum vulgare  Roter Hartriegel* - Cornus sanguinea  Schlehe* - Prunus spinosa  Schneeball, Gemeiner - Viburnum opulus</p> <p>Heister oder Bäume im Zentrum der Hecke: (Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200)</p> <p>Feld-Ahorn - Acer campestre  Haselnuss* - Corylus avellana  Salweide* - Salix caprea  Schwarzer Holunder* - Sambucus nigra  Traubenkirsche, Gew. - Prunus padus  Vogelbeere, Eberesche* - Sorbus aucuparia  Vogelkirsche* - Prunus avium  Weißdorn, Eingrifflicher - Crataegus monogyna  Weißdorn, Zweigriffliger - Crataegus laevigata</p> <p>*besonders wertvoll für Vögel und Insekten</p>	
--	--

#### 6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b></p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b></p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
<b>E 03</b>	<p><b>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</b></p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p>

## 6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>V 02</b> Baumhöhlenkontrolle										■	■	
<b>V 03</b> Umweltbaubegleitung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>K 01</b> Nistkästen	■	■								■	■	■
<b>K 02</b> Hecke	■	■	■							■	■	■
Legende:	Umsetzung bedingt möglich				Umsetzung					Verbotsphase		

## 7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten und auch potentielle Höhlenquartiere werden verloren gehen, können aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Der Verlust der Gehölzstruktur (Brut- und Nahrungshabitat) im Osten des PG wird durch die Neuanlage einer Strauch-/Baumhecke kompensiert (K 02). Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter als Kompensationsmaßnahme zu installieren (K 01). Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es zu einer Störung der Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat durch das Bauvorhaben, die vorhandenen linearen Strukturen im Plangebiet werden durch neue ersetzt, so dass der Bereich auch nach Umsetzung der Planung noch als Jagdhabitat zur Verfügung steht. Die beiden Baumhöhlen, welche potenzielle Quartiere darstellen, sind durch die Installation von künstlichen Quartieren zu kompensieren (K 01). Um mögliche Individuenverlusten vollständig auszuschließen ist die Bauzeitenregelung (V 01) in Kombination mit einer Baumhöhlenkontrolle (V 02) zu berücksichtigen.

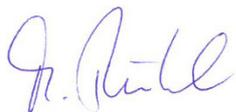
### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 04.07.2023



Dr. Theresa Rühl

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



### Legende

- Eingriffsgebiet
  - Plangebiet
  - Untersuchungsgebiet
  - ✱ Baumhöhlen
- Reviere wertgebender Brutvögel
- Bluthänfling, Brutverdacht
  - Haussperling, Brutverdacht
  - Steinkauz, Brutverdacht
  - Stieglitz, Brutverdacht
  - ▲ Bluthänfling, Nahrungsgast
  - ▲ Graugans, Nahrungsgast
  - ▲ Kormoran, Nahrungsgast
  - ▲ Mauersegler, Nahrungsgast
  - ▲ Mehlschwalbe, Nahrungsgast
  - ▲ Rauchschwalbe, Nahrungsgast
  - ▲ Rotmilan, Nahrungsgast
  - ◆ Gartenrotschwanz, Brutzeitnachweis
  - ◆ Wacholderdrossel, Brutzeitnachweis



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

Gemeinde Großwallstadt

Projekt-Nr. 230210

bearb. L. Dietewich

Am Wellenhäuschen Erweiterung

gez. L. Dietewich

Datum: 22.06.2023

Brutvogelkartierung

Maßstab: 1: 1924

Karte 1